

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1965	Nummer 107
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
911	10. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einheitliche Bauvertragsunterlagen: hier: Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen	1116

I.

911

**Einheitliche Bauvertragsunterlagen;
hier: Besondere Vertragsbedingungen für die Aus-
führung von Bauleistungen auf Straßen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 10. 8. 1965 — IV B 2 — 16—00 25

Mit RdErl. v. 24. 5. 1963 — IV B 1 — 16—00 (25) —
1330/63 (MBl. NW. S. 988 / SMBl. NW. 911) habe ich
„Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung
von Bauleistungen auf Straßen“ (ZVStra) — Ausgabe
1963 — eingeführt.

Anlage 1 Im Interesse einer weiteren Rationalisierung des Bau-
vertragswesens sind vom Bundesminister für Verkehr
gemeinsam mit den obersten Straßenbaubehörden der
Länder ein Muster für „Besondere Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ —
BVStra (1965) — aufgestellt (Anlage 1) und „Hinweise
für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ (An-
lage 2) herausgegeben worden.

Die BVStra (1965) sind ab 1. 11. 1965 allen Ausschrei-
bungen von Bauleistungen für Bundesfernstraßen zu-
grunde zu legen. Sie finden ferner bei den Ausschreibun-
gen von Bauleistungen für Landstraßen Anwendung. Die
BVStra-Hinweise sind zu beachten.

Ich empfehle ferner, die BVStra in gleicher Weise auch
bei den Ausschreibungen und Vergaben für Kreis- und
Gemeindestraßen anzuwenden.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-
Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Gemeinden.

Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung der nachfolgend bezeichneten Bauarbeiten

1)

1. Vergütung

(zu VOB/B § 2; ZVStra Ziff. 2)

1.1 Eine Lohngleitklausel wird²⁾

1.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird²⁾

1.3 Eine Preisgleitklausel für Stahlbauarbeiten wird²⁾

Ist eine Preisgleitklausel vereinbart, so werden die Mehr- oder Minderaufwendungen nach den Bestimmungen der Preisgleitklausel für Stahlbauverträge erstattet. (siehe Anlage) ³⁾

1.4 Bedingungen für die Vergütung bei Ausführung von Bauleistungen auf Grund von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen

Es wird folgendes vereinbart:

2. Ausführungsunterlagen

(zu VOB/B § 3 Ziff. 5 und 6; ZVStra Ziff. 3)

Es wird folgendes vereinbart:

1) Baumaßnahme einsetzen.

2) Es ist einzusetzen: „vereinbart“ oder „nicht vereinbart“.

²⁾ Als Anlage ist die Preisgleitklausel für Stahlbauverträge beizufügen.

3. Ausführung

(zu VOB/B § 4; ZVStr Ziff. 4)

3.1 Bauüberwachende Dienststelle

Die Überwachung der Bauarbeiten obliegt dem/der

3.2 Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlußgleisen, Wasser-, Gas- und Stromanschlüssen
(zu VOB/B § 4 Ziff. 4)

3.21 Dem Auftragnehmer werden die in Ziffer 3.211 aufgeführten Lager- und Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die unentgeltliche Mitbenutzung der in Ziffer 3.212 aufgeführten Anschlüsse gestattet.

3.211 Lager- und Arbeitsplätze**3.212 Anschlußgleise, Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, sonstige Anschlüsse (Gas, Druckluft usw.) ¹⁾**

3.22 Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler der Anschlüsse nach Ziffer 3.212 trägt gemäß VOB/B § 4 Ziff. 4 der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

¹⁾ Hier sollen auch angegeben werden: für die Anschlußgleise die Lage, Spurweite, Länge für Be- und Entladung, der nächste Bahnhof usw.; für die Wasseranschlüsse die Lage, der Leitungsquerschnitt, Wasserdruck usw.; für die Stromanschlüsse die Lage, Stromart und -spannung, Stromstärke und Energieversorgungsunternehmen.

3.23 Zufahrtswege

Folgende Zufahrtswege stehen unentgeltlich zur Verfügung:

3.3 Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege, Anschlußgleise, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

4. Ausführungsfristen

(zu VOB/B § 5; ZVStr. Ziff. 5)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistung wie folgt zu beginnen, zu fördern und zu vollenden:

4.1 Baubeginn

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

4.2 Vollendung**4.21 Fristangabe nach Werktagen¹⁾**

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

Einzelfristen²⁾ für

.....	Werktagen nach Zuschlagserteilung
.....	„ „
.....	„ „
.....	„ „

¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.22 festgelegt werden.

²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.

4.22 Fristangabe nach Datum¹⁾

..... (Datum)

Einzelfristen²⁾ für

..... (Datum)

..... „

..... „

5. Vertragsstrafe

(zu VOB/B § 11) ³⁾

Bei Überschreitung der Fristen nach Ziffer 4.2 hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung

DM i. W. DM

Bei Überschreitung der Einzelfrist

für

DM i. W. DM

für

DM i. W. DM

6. Gewährleistung

(zu VOB/B § 13; ZVStra Ziff. 10)

Für folgende Leistungen, für die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist und für die die Verjährungsfrist nach VOB/B § 13 Ziff. 4 nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

für Jahre

für Jahre

7. Abrechnung

(zu VOB/B § 14; ZVStra Ziff. 11)

7.1 Alle Rechnungen sind bei ⁴⁾
infacher Fertigung einzureichen.

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind infacher Fertigung einzureichen.

¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.21 festgelegt werden.

²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.

³⁾ Nur vorzusehen, wenn die Voraussetzung gemäß VOB/A § 12 Ziffer 1 gegeben ist.

⁴⁾ Dienststelle einsetzen.

7.2 Mengenermittlungen für Abschlagsrechnungen

Für die Vorlage von prüfungsfähigen Mengenermittlungen zu den Abschlagsrechnungen gilt folgendes:

7.3 Baustoffnachweis

Für den Nachweis des Rohstoffverbrauchs wird festgelegt:

7.4 Elektronische Bauabrechnung

Eine Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen wird¹⁾
Ist die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zugelassen, so gelten die als Anlage beigefügten ergänzenden Bestimmungen.²⁾

8. Zahlung

(zu VOB/B § 15; ZVStra Ziff. 13)

Alle Zahlungen werden von der -kasse geleistet.

9. Sicherheitsleistung

(zu VOB/B § 17)

Für die vertragsmäßige Durchführung der übertragenen Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von % der bei Zuschlagserteilung zugrundegelegten Auftragssumme binnen Werktagen nach Erteilung des Auftrages — nach besonderer Aufforderung³⁾ — zu leisten.

10. Gerichtsstand

(zu VOB/B § 18)

Gerichtsstand ist

¹⁾ Es ist einzusetzen: „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“.

²⁾ Als Anlage sind die jeweils geltenden ergänzenden Bestimmungen für die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen beizufügen, sofern diese Abrechnungsart zugelassen wird.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Als weitere Besondere Vertragsbedingungen werden vereinbart:

Anlage 2

BVStr-Hinweise (1965)

Hinweise**für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen**

Gemäß VOB A § 10 Ziff. 2 sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen — für den Straßenbau sind dies die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStr)“ — für die Erfordernisse des Einzelfalles durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B) und von den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVStr) auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich zugelassen sind. Bestimmungen der Zusätzlichen und Allgemeinen Technischen Vorschriften, wie z. B. über Verjährungsfristen für die Gewährleistung, über Vergütung von Mehr- oder Mindereinsparungen, sind in die Besonderen Vertragsbedingungen nicht mehr aufzunehmen, wenn nicht eine abweichende Regelung vorgesehen werden soll. Solche Abweichungen sind nur als Ausnahmen zulässig und müssen in den besonderen Voraussetzungen des Einzelfalles begründet sein.

In den Besonderen Vertragsbedingungen sind somit alle Regelungen für den Einzelfall zu treffen, die über die Bestimmungen der VOB/B, der ZVStr und der Technischen Vorschriften hinaus erforderlich werden und nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Die Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB/C) sind gemäß VOB/B § 1 Ziff. 1 ohne besondere Vereinbarung Bestandteil des Vertrages. Technische Vorschriften, die nicht zu Teil C der VOB gehören und als Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne VOB/B § 1 Ziff. 2 d Vertragsbestandteil werden sollen, sind nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen, sondern in der Leistungsbeschreibung aufzuführen. Bedingungen für die Bewerbung um Aufträge zur Ausführung von Bauleistungen sind nicht Gegenstand des Bauvertrages; sie sind besonderen Bewerbungsbedingungen vorzubehalten. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß für dieselben Fragen nicht an mehreren Stellen des Vertrages Regelungen getroffen werden.

Das als Anlage beigefügte Muster der Besonderen Vertragsbedingungen wird im allgemeinen unmittelbar als Formblatt, das von der ausschreibenden Dienststelle auszufüllen ist, verwendet werden können. Die Besonderen Vertragsbedingungen werden nur bei größeren oder schwierigen Bauvorhaben, die umfangreiche Ausführungen erforderlich machen, unter Verzicht auf das Muster besonders aufgestellt werden müssen.

Für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen werden im einzelnen folgende Hinweise gegeben:

Zu 1. Vergütung

- a) Die Entscheidung, ob eine Lohngleitklausel, eine Stoffpreisgleitklausel bzw. eine Preisgleitklausel für Stahlbauarbeiten vereinbart werden soll, ist nach den jeweils geltenden allgemeinen Weisungen zu treffen.

- b) Die bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel notwendige Angabe des Bieters, welche Löhne seinem Angebot zugrunde liegen, ist im Leistungsverzeichnis oder in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- c) Wenn in besonders begründeten Fällen von den Regelungen der ZVStr Ziff. 2.3041 und 2.3043 abgewichen werden soll, sind in Ziff. 1.1 besondere Vereinbarungen vorzusehen.
- d) Bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind die hauptsächlichsten Stoffe, für welche Preisänderungen berücksichtigt werden sollen, gemäß ZVStr Ziff. 2.401 in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis festzulegen.
- e) Wenn von der Regelung der ZVStr Ziff. 2.4021 abgewichen werden soll, sind in Ziffer 1.2 besondere Vereinbarungen vorzusehen.
- f) Die bei Vereinbarung einer Preisgleitklausel für Stahlbauarbeiten notwendigen Angaben des Bieters (Löhne, Stoffpreise und Frachten) sind im Leistungsverzeichnis oder in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- g) Für Nebenangebote und Änderungsvorschläge, bei denen der Bieter die Mengen der Leistung zu ermitteln hat, sind unter Ziffer 1.4 die Bedingungen für die Vergütung festzulegen (z. B. Mengengarantie, Toleranzklausel, d. h. Bestimmungen hinsichtlich Über- und Unterschreitung der vertraglichen Mengenansätze, Pauschalabrechnung).

Zu 2. Ausführungsunterlagen

Die vom Auftragnehmer zu beschaffenden Unterlagen müssen, soweit sie nicht nach den Technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu beschaffen sind, in der Leistungsbeschreibung aufgeführt werden. In Ziffer 2 sind besondere Vereinbarungen, z. B. über Vorlagefristen, Anzahl der vorzulegenden Fertigungen, Benutzung der Unterlagen usw. vorzusehen.

Zu 3. Ausführung

Auf Verpflichtungen und Auflagen für die Benutzung öffentlicher oder privater Wege im Sinne der ZVStr Ziff. 2.120 soll in der Leistungsbeschreibung hingewiesen werden. Dort sollen auch bestehende oder zu erwartende Verkehrsbeschränkungen (z. B. wegen begrenzter Brückentragfähigkeit oder für die Zeit des Frostaufganges) angegeben werden.

Zu 4. Ausführungsfristen

Zu Ziff. 4.1 ist zu prüfen, ob es notwendig ist, eine Frist für den Baubeginn festzulegen oder ob die Angabe der Fristen nach Ziffer 4.21 bzw. 4.22 genügt; falls für den Baubeginn eine Frist festgelegt wird, ist sie ausreichend zu bemessen. In den Ziffern 4.21 bzw. 4.22 genannte Einzelfristen gelten als Vertragsfristen im Sinne VOB-B § 5 Ziff. 1. Demgegenüber haben weitere Fristen des nach ZVStRa Ziff. 3.41 auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegenden Arbeitsplanes die Bedeutung von zeitlichen Richtlinien. Die Festlegung von Einzelfristen soll auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, um den Auftragnehmer in der technischen Disposition und damit in der wirtschaftlichen Durchführung des Baubetriebes nicht mehr als notwendig einzuengen. Die Fristen sollen so bemessen werden, daß der Auftragnehmer nicht zu einem unwirtschaftlichen Arbeitskräfte- und Geräteeinsatz gezwungen wird.

Zu 6. Gewährleistung

Wenn in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist, soll von der in VOB-B § 13 Ziff. 4 vorgesehenen Verjährungsfrist nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden.

Zu 7. Abrechnung

- a) Unter Ziffer 7.2 ist, sofern in den Technischen Vorschriften keine Bestimmungen getroffen sind, anzugeben,

in welchen zeitlichen Abständen bzw. nach welchen Zwischenstufen der Ausführung die Abschlagsrechnungen durch Mengenermittlungen zu belegen sind.

- b) Falls der Baustoffverbrauch nachzuweisen ist, sind in Ziffer 7.3 die erforderlichen Festlegungen zu treffen, sofern nicht entsprechende Bestimmungen bereits in den Technischen Vorschriften (z. B. TV bit 7) enthalten sind. In Ziffer 7.3 ist ggf. auch das Verfahren über die Vorlage der Lieferbelege, wie Wiegekarten, Lieferscheine usw., sowie die in diesen Belegen erforderlichen Eintragungen und die Form der Belege vorzuschreiben. Außerdem ist eine Regelung darüber zu treffen, welche Waagen zugelassen sind. Es ist darauf zu achten, daß eine einwandfreie Feststellung des Leergewichtes der Fahrzeuge sichergestellt ist.
- c) Für die Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gilt der Runderlaß des BMV Nr. StB 8 12 — Iet — 4019 R 63 vom 14. 4. 1964. Anlage 1 dieses Erlasses enthält die ergänzenden Bestimmungen für die Bauverträge.

Zu 11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Unter Ziffer 11 sind etwaige nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles notwendige weitere Bedingungen festzulegen. Dort sind z. B. auch die nach VOB-A § 10 Ziff. 4 letzter Satz gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

— MBL NW. 1965 S. 1116.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannrufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.